



## Versandhandel mit günstigen Hörgeräten

Vor längerer Zeit – in der „Hörakustik“ 7/2015 – haben wir darüber berichtet, dass die Wettbewerbszentrale in Fällen tätig geworden ist, in denen Hörverstärker als preisgünstige Alternative zum Hörgerät angepriesen wurden. Den in der Werbung herausgestellten positiven Wirkungen der Geräte standen damals Begutachtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle gegenüber, wonach das Tragen der Hörverstärker das Gehör sogar dauerhaft schädigen konnte. In einer Sache war es zu einem Anerkenntnisurteil vor dem Landgericht Hagen gekommen (Urteil vom 12.03.2013, Az. 22 O 117/12).

Mit entsprechenden Angeboten von Versandhändlern hat die Wettbewerbszentrale aktuell wieder vermehrt zu tun. Allerdings geht es dabei nun nicht um Hörverstärker, sondern um Produkte, die sogar ausdrücklich als medizinische Hörgeräte beziehungsweise Medizinprodukte der Klasse II beworben werden. In zwei Fällen liegen der Wettbewerbszentrale zu solchen Hörgeräten wiederum Gutachten vor, die eine mit dem Tragen einhergehende Gesundheitsgefährdung belegen. Diese ergibt sich insbesondere daraus, dass die Geräte nicht über eine individuell veränderbare Ausgangsschalldruckbegrenzung verfügen.

Ein Fall, in dem die Wettbewerbszentrale einen Versandhändler aus Baden-Württemberg aufgefordert hatte, den Vertrieb des von ihm angebotenen medizinischen Hörgerätes mit Blick darauf zu unterlassen, ist inzwischen beim Landgericht Freiburg anhängig. In einer weiteren Sache wurde ein anderer Versandhändler ebenfalls auf die mit dem Tragen des von ihm angebotenen Hörgerätes einhergehende Gesundheitsgefährdung hingewiesen. Den Vertrieb dieses Produktes hat die Wettbewerbszentrale deshalb mit Blick auf Paragraph 4 Abs. 1 Medizinproduktegesetz ebenfalls als unzulässig beanstandet. Es bleibt abzuwarten, ob jener Vorgang außergerichtlich durch Abgabe einer dahingehenden Unterlassungserklärung beigelegt werden kann.

*Sabine Siekmann ·  
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*